

die er 1007 in ein Benediktinerkloster umwandelte: Polirone = San Benedetto Po²⁴. Schon sein Vater hatte in dem Gebiet ausgedehnte Liegenschaften durch Tausch erworben²⁵; dafür wurde die neue Abtei Verwaltungsmittelpunkt. Um nicht die Kontrolle über seine Stiftung und ihren Landbesitz zu verlieren, löste er Polirone aus der Zuständigkeit des Bischofs von Mantua und reservierte sich und seinen Erben das Recht, die Abtswahl zu bestätigen²⁶, eine Bestimmung, wie sie in analog gelagerten Fällen auch sonst oftmals anzutreffen ist, so bei den Hausklöstern des toskanischen Adels. Die Gründungsurkunde enthält zudem zwei Klauseln, welche später vor allem Beatrix in ihre Dotationen fast regelmäßig einfügen wird: Die Schenkung soll nur so lange gelten, wie die Mönche gemäß der Regel leben²⁷; außerdem wird auf das strengste verboten, Liegenschaften ohne Wissen und Wollen Thedalds bzw. seiner Erben zu veräußern, zu verschenken oder als Lehen auszugeben²⁸. Dadurch sollten nicht nur Besitzverschleuderungen durch gewissenlose Äbte verhindert werden, sondern vor allem Nutzung und Kontrolle durch die Canusiner auf Dauer erhalten bleiben. Selbstverständlich wurde die Einhaltung der Klosterzucht neu eingeschärft, weil ohne sie die „geistliche Rentabilität“ hinfällig geworden wäre. Doch Thedald wies den Mönchen von Polirone noch eine weitere Aufgabe zu. Bereits mit der Gründungsurkunde übereignete er ihnen ausgedehnte Ödlandflächen, namentlich Sümpfe²⁹; ähnliche Schenkungen erfolgten später mehrfach³⁰. Wiederholt wurde dabei erwähnt, daß Fischfang und Jagd

24) Vgl. Rossella RINALDI – Carla VILLANI – Paolo GOLINELLI, Codice diplomatico polironiano (961–1125) (Storia di San Benedetto Polirone 2,1, 1993) Nr. 13, 14.

25) Vgl. Cesare MANARESI, I Placiti del „Regnum Italiae“ 1 (Fonti per la Storia d'Italia 96/2, 1958) Nr. 145, 146, 149, 153; RINALDI-VILLANI-GOLINELLI (wie Anm. 24) Nr. 3, 4, 9, 10, 11. F. A. ZACCARIA, Dell'antichissima Badia di Leno (1767) S. 74–77; FUMAGALLI, Origini (wie Anm. 2) S. 22 ff.

26) RINALDI-VILLANI-GOLINELLI (wie Anm. 24) Nr. 14, S. 99: ... *et abas cum sibi suis subditis monachis ibique Deo famulantibus, qui modo vel pro futuris temporibus ego et meis heredes, et qui de eis legitime ordinati fuerint, ordinaverimus*. Zur Herauslösung des Klosters aus der bischöflichen Gewalt, vgl. ebenda, S. 100.

27) Ebda., S. 99: ... *exinde vivant secundum regulam et elemosinas, ut iustum est, faciant*.

28) Ebda., S. 100.

29) Ebda., S. 99: ... *palude una, qui vocatur Pavanello, et palude ... Rotunda cum piscacionibus*, sowie die auf der Poinzel befindlichen Sümpfe.

30) Vgl. ebenda, Nr. 17, S. 107; Elke GOEZ – Werner GOEZ, Die Urkunden und Briefe von Mathilde von Canossa. MGH Laien- und Dynastennurkunden der Kaiserzeit 2 (in Vorbereitung) Nr. 79, 83, 92.